

## BERLINER ALTERSSTUDIE (BASE)

---

### INFORMATION ÜBER DIE PFLICHT ZUM SCHUTZ VON DATEN DER BERLINER ALTERSSTUDIE UND ZU IHRER GEHEIMHALTUNG

Bei der Arbeit mit Daten der Berliner Altersstudie, die Ihnen für wissenschaftliche Vorhaben überlassen werden, müssen wir Sie bitten, folgendes zu beachten:

#### 1. Datengeheimnis

Personenbezogene Daten unterliegen nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG i.d.F. v. 20.12.1990) und des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG i.d.F. v. 26.1.1993) dem besonderen Datengeheimnis.

#### 2. Verpflichtung zum Schutz der Daten und zur Einhaltung des Datengeheimnisses

Alle Personen, unabhängig von der Art ihres Rechtsverhältnisses zur Berliner Altersstudie (BASE), die im Rahmen besonderer Vereinbarungen mit Daten der Berliner Altersstudie arbeiten, sind verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren und bei der Arbeit mit den Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Berliner Datenschutzgesetzes (s.o.) einzuhalten. Diese Bestimmungen sind als Anlage beigefügt.

Alle Personen, die mit Daten der Berliner Altersstudie arbeiten, sind damit auch verpflichtet, die Daten zu keinem anderen als dem vereinbarten Zweck zu bearbeiten, zu kopieren, bekanntzugeben, zugänglich zu machen, an Dritte weiterzugeben oder selbst zu nutzen.

#### 3. Hinweis auf Bestimmungen bei Verletzung des Datenschutzes und des Datengeheimnisses

Verstöße gegen das Datengeheimnis können gemäß § 43 BDSG und § 32 BlnDSG mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

#### 4. Zum Umfang geschützter Daten

Der Schutz personenbezogener Daten gemäß BDSG und BlnDSG erstreckt sich auf alle in Dateien gespeicherte personenbezogenen Daten, ungeachtet der bei der Verarbeitung angewandten Verfahren. Das Gesetz schützt demnach alle Datensammlungen mit personenbezogenen Daten (zum Beispiel Karteien, Erfassungsformulare, Fragebogen, Magnetbänder, Disketten, Mikrofilmaufzeichnungen usw.). Der Schutz erstreckt sich auch auf die Verfahren, mit denen solche Dateien verarbeitet werden. Die aus dem Datenschutz resultierenden Datensicherungsmaßnahmen betreffen Daten und Verfahren, die personenbezogene Daten beinhalten oder bearbeiten.

#### 5. Allgemeine Verschwiegenheitspflicht

Die oben genannten Pflichten gelten unbeschadet allgemeiner Verschwiegenheitspflichten aus anderen Rechtsgründen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis für diese Information.

BDSG: [http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg\\_1990/](http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/)

BlnDSG: [http://www.datenschutz-berlin.de/recht/bln/blndsg/blndsg\\_nichtamt.htm](http://www.datenschutz-berlin.de/recht/bln/blndsg/blndsg_nichtamt.htm)

Info-Datschutz/7.07